

S a t z u n g

zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das städtische Volkswbildungswerk Bad Dürkheim in der Fassung der Änderungssatzung vom 1.8.1986

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 1991 (GVBl. S. 104), BS 2020-1, in Verbindung mit der Landesverordnung über die Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 1991 (GVBl. S. 104), BS 2020-1, sowie der §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 5. Mai 1986 (GVBl. S. 103) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 8. September 1992 folgende Satzung beschlossen:

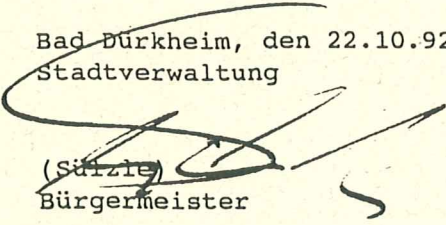
§1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das städtische Volkswbildungswerk Bad Dürkheim in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.08.1986 wird aufgehoben.

§2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürkheim, den 22.10.92
Stadtverwaltung


(Sitzig)
Bürgermeister

Anmerkung:

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO)

und

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderats (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.